

1981

Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1981

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 81	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büchsenmacher-Handwerk (Büchsenmachermeisterverordnung – BüchsMstrV) neu: 7110-3-70	1117
7. 10. 81	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1120
8. 10. 81	Verordnung über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Zuchtpilzkonserven (Pilzeinfuhrverordnung) neu: 7847-11-10	1122
6. 10. 81	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1123
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1124

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büchsenmacher-Handwerk
(Büchsenmachermeisterverordnung – BüchsMstrV)**

Vom 1. Oktober 1981

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Büchsenmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf und Anfertigung von Waffenteilen sowie deren Zusammenbau zu Schußwaffen insbesondere für Jagd und Sport,
2. Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und Einschießen von Schußwaffen,
3. Aufpassen von optischen Geräten.

(2) Dem Büchsenmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Mechanik einschließlich der Festigkeitslehre,

2. Kenntnisse der Maschinenelemente,
3. Kenntnisse über Optik,
4. Kenntnisse der Funktionsweise, des Aufbaus und des Einsatzes von Schußwaffen sowie von Wiederladegeräten und -komponenten,
5. Kenntnisse des Weich- und des Hartlötens,
6. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung und Prüfung der Werk- und Hilfsstoffe,
7. Kenntnisse der Oberflächenbehandlung und -gestaltung, insbesondere der Gravuren und Einlegearbeiten,
8. Kenntnisse der Innen-, Außen- und Zielballistik,
9. Kenntnisse der Waffenkunde, insbesondere der Jagd- und Sportwaffen und der Munitionsarten,
10. Kenntnisse des Jagd-, des Waffen- und des Sprengstoffrechts,
11. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes,
12. Kenntnisse der einschlägigen technischen Normen und Richtlinien,

13. Anfertigen von Entwürfen, Skizzen und Zeichnungen,
14. Lesen von Explosionszeichnungen,
15. spanendes und spanloses Be- und Verarbeiten von Stahl, NE-Metall, Kunststoff, Holz, Horn und Elfenbein insbesondere durch Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Biegen, Richten, Reiben, Schaben, Gewindeschneiden, Fräsen, Drehen, Schnitzen und Schmieden,
16. Behandeln von Oberflächen und Ausführen von Korrosionsschutzmaßnahmen insbesondere durch Schleifen, Polieren, Tauch- und Streichbrünieren,
17. Gefügebehandeln durch Glühen, Härten und Anlassen,
18. Herstellen von unlösbaren und lösbaren Verbindungen insbesondere durch Weich- und Hartlöten, Gasschweißen und Lichtbogenhandschweißen, Kleben, Nieten, Schrauben und Stiften,
19. Zusammenbauen, Inbetriebnehmen, Prüfen und Einstellen von Waffenteilen, Schußwaffen und optischen Geräten,
20. Vorbereiten und Einschießen von Schußwaffen,
21. Beraten des Kunden über die sichere Handhabung von Schußwaffen,
22. Instandhalten und Instandsetzen der Betriebseinrichtungen, insbesondere der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 20 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Herstellung einer funktionsfähigen Selbstspanner-Kipplaufwaffe mit gezogenem Lauf, weißfertig, einschließlich der Anfertigung des Hinterschaftes,
2. Herstellung einer funktionsfähigen Scheibenbüchse mit Schaft oder einer funktionsfähigen Scheibenpistole mit orthopädischem Griff, weißfertig,

3. Herstellung einer funktionsfähigen Bockdoppelflinte mit „Seitenschlossen“ und Schlagstück-Ejektor, weißfertig, einschließlich der Anfertigung des Hinterschaftes,
4. Anfertigung einer Basküle für eine Selbstspanner-Kipplaufwaffe mit doppelter Laufhakenverriegelung einschließlich des Hinterschaftes,
5. Anfertigung eines kombinierten Laufpaares mit Anpassung an eine vorhandene Basküle einschließlich des Hinterschaftes,
6. Anfertigung eines kompletten Blitz-Schlusses mit Rückstecher einschließlich des Hinterschaftes für eine Kipplaufwaffe.

Der Prüfling darf für die Arbeiten zu Nummer 1 bis 3 vorgefertigte Rohlinge verwenden.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Entwurfsskizze mit Hauptabmessungen, die Stückliste und die Vorkalkulation vorzulegen. Nach Genehmigung dieser Unterlagen ist die Zeichnung anzufertigen und dem Meisterprüfungsausschuß zu übergeben.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit ist die Nachkalkulation abzuliefern.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen und Anpassen eines Stahlvorderschaftes für eine Kipplaufwaffe,
2. Aufpassen eines Zielfernrohres mit Einhakgesteck und selbstgefertigtem Supportfuß aus vollem Werkstoff sowie Einschießen der Schußwaffe,
3. Anfertigen und Einpassen eines Exzenters und Verschlusskeiles aus vollem Werkstoff,
4. Anfertigen eines Holzvorderschaftes einschließlich Fischhautschneiden für eine Kipplaufwaffe,
5. Anfertigen eines Abzuges und Schlagstückes für ein Blitz-, Anson- oder Seitenschloß.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
Berechnungen aus der Mechanik und der Ballistik;
2. Technisches Zeichnen:
a) Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
b) Lesen von Explosionszeichnungen;
3. Fachtechnologie:
a) Mechanik einschließlich Festigkeitslehre,

- b) Maschinenelemente, insbesondere Passungen,
 - c) Optik,
 - d) Funktionsweise, Aufbau und Einsatz von Schußwaffen sowie von Wiederladegeräten und -komponenten,
 - e) Oberflächenbehandlung,
 - f) Innen-, Außen- und Zielballistik sowie Waffenkunde,
 - g) Jagd-, Waffen- und Sprengstoffrecht,
 - h) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - i) Vorschriften des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes,
 - k) spanende und spanlose Be- und Verarbeitung von Werkstoffen,
 - l) unlösbare und lösbare Verbindungen, hergestellt insbesondere durch Weich- und Hartlöten, Gas-schweißen und Lichtbogenhandschweißen, Kleben, Nieten, Schrauben und Stiften;
4. Werkstoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Werkstoffprüfung,
 - c) Gefügebehandlung durch Glühen, Härten und Anlassen;
5. Kalkulation:
Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren und Berechnungen für die Angebots- und die Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 1. Oktober 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 7. Oktober 1981**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1981 (BGBl. I S. 890), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
210	Altretamin , Hexamethylmelamin und seine Salze	1. Januar 1987
211	Amcinonid , 16 α ,17-cyclopentylidendioxy-9-fluor-11 β , 21-dihydroxy-1,4-pregnadien-3,20-dion-21-acetat	1. Januar 1987
212	Cefotiam , (6R,7R)-7-[2-(2-Amino-4-thiazolyl)=acetamido]-3-[1-(2-dimethylaminoethyl)-5-tetrazolyl=thiomethyl]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	1. Januar 1987
213	Diflunisal , 5-(2,4-Difluorphenyl)salicylsäure und ihre Salze	1. Januar 1987
214	Insulin defalan (vom Schwein) , Des-B1-phenylalanin-insulin vom Schwein	1. Januar 1987
215	Iopamidol , N,N-Bis(2-hydroxy-1-hydroxymethylethyl)-2,4,6-triiod-5-(S)-lactamidoisophthalamid	1. Januar 1987
216	1-(4-Isopropylphenyl)-3-phenyl-1,3-propandion	1. Januar 1987
217	Lofexidin , 2-[1-(2,6-Dichlorphenoxy)ethyl]-2-imidazolin und seine Salze	1. Januar 1987
218	Tioconazol , 1-[2,4-Dichlor- β -(2-chlor-3-thenyloxy)phenethyl]=imidazol und seine Salze	1. Januar 1987
219	N-(2,4,5-Trimethylphenyl)carbamoylmethyl)imino=diessigsäure und ihre Salze	1. Januar 1987

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 7. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Verordnung
über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven
(Pilzeinfuhrverordnung)**

Vom 8. Oktober 1981

Auf Grund des § 16 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven ohne Zusatzbetrag.

§ 2

Erteilung der Einfuhrlizenzen

Soweit sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes ergibt, sind Einfuhrlizenzen im Sinne des § 1 so zu erteilen, daß die für die Einfuhr ohne Zusatzbetrag bereitgestellten Mengen volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können. Dabei ist der Versorgungslage, der Wirtschaftlichkeit der Einfuhrgeschäfte und der Pflege bestehender Handelsbeziehungen Rechnung zu tragen. Im Rahmen dieser Grundsätze kann die Erteilung der Einfuhrlizenzen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Einführer, die durch die mengenmäßige Be-

schränkung der Einfuhren ohne Zusatzbetrag in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen sind, können bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 3

Ausschreibungen

Die Einfuhrlizenzen werden auf Grund von Ausschreibungen erteilt, die das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgibt. In der Ausschreibung sind nach Maßgabe des § 2 festzulegen

1. etwaige sachliche oder persönliche Voraussetzungen für die Berücksichtigung bei der Erteilung der Lizenzen und
2. die Maßstäbe und Merkmale, nach denen die zur Einfuhr ohne Zusatzbetrag bereitgestellten Warenmengen auf die Bewerber verteilt werden.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 6. Oktober 1981

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Medica 81, Diagnostica – Therapeutica – Technica, 13. Internationaler Kongreß und Ausstellung“ vom 18. bis 21. November 1981 in Düsseldorf,
2. „Schausteller 82 – Internationale Fachausstellung für das Schaustellergewerbe“ vom 9. bis 14. Januar 1982 in Düsseldorf,
3. „HEIMTEXTIL – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“ vom 13. bis 17. Januar 1982 in Frankfurt am Main,
4. „boot 82 – 13. Internationale Boots-Ausstellung Düsseldorf“ vom 23. bis 31. Januar 1982 in Düsseldorf,
5. „METAV 82 Düsseldorf – Ausstellung Metallbearbeitung“ vom 13. bis 17. Februar 1982 in Düsseldorf,
6. „Musikmesse Frankfurt – Internationale Fachmesse, Musikinstrumente – Orchesterelektronik – Musikzubehör – Musikalien“ vom 13. bis 17. Februar 1982 in Frankfurt am Main,
7. „Internationale Frankfurter Messe“ vom 27. Februar bis 3. März 1982 in Frankfurt am Main,
8. „47. interstoff – Fachmesse für Bekleidungstextilien“ vom 4. bis 7. Mai 1982 in Frankfurt am Main,
9. „DRUPA 82 – 8. Internationale Messe Druck und Papier“ vom 4. bis 17. Juni 1982 in Düsseldorf,
10. „Internationale Frankfurter Messe“ vom 28. August bis 1. September 1982 in Frankfurt am Main,
11. „automechanika – Internationale Fachmesse für Ausrüstung von Autowerkstätten und Tankstellen, Auto-Ersatzteile und -Zubehör“ vom 14. bis 19. September 1982 in Frankfurt am Main,
12. „48. interstoff – Fachmesse für Bekleidungstextilien“ vom 2. bis 5. November 1982 in Frankfurt am Main.

Bonn, den 6. Oktober 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
10.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2728/81 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/70, (EWG) Nr. 1728/70, (EWG) Nr. 2603/71, (EWG) Nr. 638/74 und (EWG) Nr. 410/76 hinsichtlich ihrer Anwendung nach Tabaksorten der Gemeinschaftserzeugung	26. 9. 81 L 272/1
14.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	26. 9. 81 L 272/19
14.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 der Kommission zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	26. 9. 81 L 272/25
14.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2731/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	26. 9. 81 L 272/34
9.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2745/81 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1980/81	23. 9. 81 L 268/5
24.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2768/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1581/81 betreffend den Zeitpunkt der Einreichung der Anträge auf Prämien für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes für das Wirtschaftsjahr 1981/82	25. 9. 81 L 270/28
28.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2798/81 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Rindfleisch	29. 9. 81 L 275/24
29.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2813/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1963/81 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1981/82	30. 9. 81 L 276/19
29.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2814/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 hinsichtlich des Gehalts an freien Fettsäuren des Butterfetts, für das eine Beihilfe gewährt werden kann	30. 9. 81 L 276/21
30.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2843/81 der Kommission über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1981/82	1. 10. 81 L 277/51
30.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2844/81 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	1. 10. 81 L 277/54
28.	9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2851/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 über die Grundregeln für die Destillation des in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Tafelweins	2. 10. 81 L 280/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
28. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2852/81 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 hinsichtlich der allgemeinen Regeln der nach Artikel 12 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossenen Destillation von Tafelwein	2. 10. 81	L 280/2
2. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2860/81 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	3. 10. 81	L 281/10
2. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2861/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	3. 10. 81	L 281/11
Andere Vorschriften			
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2738/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kolumbien über den Handel mit Textilwaren	28. 9. 81	L 273/1
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2739/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den Handel mit Textilwaren	28. 9. 81	L 273/39
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2740/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über den Handel mit Textilwaren	28. 9. 81	L 273/76
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2741/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit Textilwaren sowie des Abkommens in Form eines Briefwechsels	28. 9. 81	L 273/116
23. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2742/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Textilwaren	28. 9. 81	L 273/161
22. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2755/81 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	24. 9. 81	L 269/9
22. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2761/81 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf o-Xylol (Orthoxylol) mit Ursprung in Puerto Rico und den Vereinigten Staaten von Amerika	25. 9. 81	L 270/1
22. 9. 81	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2780/81 des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen	26. 9. 81	L 271/1
17. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2793/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	29. 9. 81	L 275/1
25. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2799/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	29. 9. 81	L 275/26
25. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2800/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	29. 9. 81	L 275/27
25. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2801/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	29. 9. 81	L 275/29

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
28. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2803/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	29. 9. 81	L 275/31
23. 9. 81	Entscheidung Nr. 2804/81/EGKS der Kommission zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS zur Einführung eines Überwachungssystems und eines neuen Systems von Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie	1. 10. 81	L 278/1
28. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2805/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1982)	3. 10. 81	L 281/1
22. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2806/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1981 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat	30. 9. 81	L 276/1
28. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2819/81 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Farbkathodenstrahlröhren der Tarifstelle ex 85.21 AV	1. 10. 81	L 277/1
28. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2820/81 des Rates zur vollständigen zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Katalysatoren der Tarifstelle ex 38.19 G	1. 10. 81	L 277/2
28. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2821/81 des Rates über die Anwendung berechtigter Beträge für die Bescheinigungen gemäß Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des zweiten AKP-EWG-Abkommens in der Gemeinschaft	1. 10. 81	L 277/3
28. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2842/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Hemden (Kategorie 8) mit Ursprung in Indonesien	1. 10. 81	L 277/49
2. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2862/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I, mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 10. 81	L 281/12
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2190/81 der Kommission vom 29. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/75 zur Feststellung der zur Herstellung von einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln (ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981)	25. 9. 81	L 270/67

Gebundene Ausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II

– ohne Anlagenbände –

Teil I

1949/50 . (vergriffen)	1966 55,- DM
1951 50,- DM	1967 75,- DM
1952 (vergriffen)	1968 76,- DM
1953 60,- DM	1969 90,- DM
1954 40,- DM	1970 90,- DM
1955 (vergriffen)	1971 90,- DM
1956 50,- DM	1972 100,- DM
1957 65,- DM	1973 100,- DM
1958 45,- DM	1974 140,- DM
1959 45,- DM	1975 150,- DM
1960 55,- DM	1976 150,- DM
1961 90,- DM	1977 ... 150,- DM
1962 50,- DM	1978 .. 150,- DM
1963 55,- DM	1979 .. 150,- DM
1964 55,- DM	1980 .. 150,- DM
1965 85,- DM	

Teil II

1951 25,- DM	1966 76,- DM
1952 (vergriffen)	1967 88,- DM
1953 35,- DM	1968 76,- DM
1954 (vergriffen)	1969 90,- DM
1955 45,- DM	1970 90,- DM
1956 65,- DM	1971 90,- DM
1957 65,- DM	1972 100,- DM
1958 45,- DM	1973 100,- DM
1959 65,- DM	1974 120,- DM
1960 78,- DM	1975 120,- DM
1961 78,- DM	1976 150,- DM
1962 82,- DM	1977 150,- DM
1963 72,- DM	1978 150,- DM
1964 85,- DM	1979 150,- DM
1965 85,- DM	1980 150,- DM

Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III

Die Sammlung besteht aus 131 Folgen und ist auf den 31. 12. 1963 abgeschlossen. Der Preis dieser Sammlung mit 15 Ordnern beträgt **350,- DM** einschließlich Versandkosten und MwSt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich – 60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt Teil I und III und Teil II 1949–1980

Welchen Umfang hat die Mikrofiche-Edition?

Das gesamte bisher im Bundesgesetzblatt Teil I, II und III veröffentlichte Bundesrecht umfaßt rund 140 000 Seiten gedruckten Text, der in ca. 125 Einzelbänden wiedergegeben ist. In der Mikrofiche-Edition kann dieses erhebliche Textvolumen auf etwa **385 Mikrofiches** bei einem Verkleinerungsfaktor von 1:42 untergebracht werden.

Welchen Zeitraum umfaßt die Mikrofiche-Edition?

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes Teil I, II und III deckt den Zeitraum von 1949 bis zum 31. Dezember 1980 ab, insgesamt also eine Zeitspanne von mehr als 30 Jahren.

So wird der Inhalt der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erschlossen:

Für die gesamte Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980 wird ein eigenes, integriertes Sachregister in gedruckter Form erstellt, das den Inhalt von Teil I, II und III gleichermaßen fachgerecht erschließt. Darüber hinaus sind die Jahresregister und sämtliche Anlagen zusätzlich als Mikrofiches in der Edition enthalten.

Was spricht für eine Mikrofiche-Edition?

Für eine Mikrofiche-Edition sprechen vor allem die Vorteile der praktischen Arbeit mit solch einer umfangreichen Materialsammlung:

- Vollständigkeit
- schneller Zugriff

- geringer Platzbedarf
- zunehmende Verbreitung des Mediums Mikrofiche
- geringe Kosten für Lesegeräte (diese gibt es bereits zu einem Preis von rund DM 600,—)
- einfache Bedienung der Lesegeräte.

Erscheinungsfolge der Mikrofiche-Edition:

Die Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes erscheint im Jahr 1981:

Teil I und III im Sommer 1981,

Teil II im Herbst 1981.

Bezugsbedingungen der Mikrofiche-Edition:

Teil I einschließlich Teil III und **Teil II** können jeweils einzeln bezogen werden.

Preise:

Bundesgesetzblatt Teil I und III:

Rund 80 000 Seiten auf rund 220 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 2 750,— einschließlich Versandkosten und MwSt.

Bundesgesetzblatt Teil II:

Rund 60 000 Seiten auf rund 165 Fiches einschließlich Gesamtregister

Preis: DM 3 600,— einschließlich Versandkosten und MwSt.